



# Stadt Liestal

---

## **REGLEMENT ÜBER DIE VERGÜTUNG DER BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN UND NEBENFUNKTIONEN**

**vom 29. Mai 2024**  
**in Kraft ab 1. Juli 2024<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 10. Juli 2024.

Der Einwohnerrat Liestal beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970<sup>2</sup>:

## **§ 1 Allgemeines**

Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen für ihre Tätigkeit eine Vergütung.

## **§ 2 Einwohnerrat**

Der Einwohnerrat ordnet die Vergütung für sich und seine Kommissionen selbst.

## **§ 3 Stadtrat**

<sup>1</sup> Die Mandatsvergütung beträgt brutto pro Jahr:

a. Stadtpräsidium im Nebenamt	CHF 100'490.-
b. Vizepräsidium	CHF 50'550.-
c. übrige Mitglieder	CHF 41'940.-

<sup>2</sup> Im Bedarfsfall kann der Stadtrat eine abweichende Verteilung der Gesamtsumme vornehmen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtrates erhalten ein pauschales Sitzungsgeld von CHF 500.- monatlich. Damit sind sämtliche Sitzungen abgegolten, an denen sie aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit teilnehmen. Sitzungsgelder und Spesen, die Dritte ausrichten, fallen in die Stadtkasse.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dergleichen gemäss dem kommunalen Personalrecht.

## **§ 4 Übrige Behörden und Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Mandatsvergütung beträgt brutto pro Jahr:

- a. Präsidium der Sozialhilfebehörde CHF 16'500.-
- b. Präsidium des Schulrats für den Kindergarten und die Primarschule CHF 8'800.-
- c. Leitung des Wahlbüros: CHF 200.- pro Abstimmungswochenende.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für Kindergarten und Primarschule, des Wahlbüros und der Kommissionen des Stadtrats erhalten ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach §15 Abs. 2 des Geschäftsreglements für den Einwohnerrat<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> SGS 180.

<sup>3</sup> ESL 131.1.

<sup>3</sup> Die Sitzungsleiterinnen und Sitzungsleiter von Kommissionssitzungen oder von Subkommissionssitzungen erhalten als Vergütung für die Sitzungsleitung das doppelte Sitzungsgeld gemäss Absatz 2.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für den Kindergarten und die Primarschule und der Kommissionen erhalten einen effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dergleichen gemäss dem kommunalen Personalrecht.

## **§ 5 Nebenamtliche Funktionen**

<sup>1</sup> Nebenamtliche Funktionen sind:

- a. Getreide- und Ackerbaustelle;
- b. Rebwärterin/Rebwärter
- c. Weitere nebenamtliche Funktionen gemäss übergeordnetem Recht oder Reglementen der Stadt Liestal.

<sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen erhalten eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach § 15 Abs. 2 des Geschäftsreglements für den Einwohnerrat.

## **§ 6 Überprüfung der Vergütungen:**

Der Stadtrat hat spätestens ein Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode dem Einwohnerrat eine Vorlage auf Überprüfung der Vergütungen zu unterbreiten.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Das Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19. Dezember 2001 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft (rückwirkend) auf den 01. Juli 2024 in Kraft<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 10. Juli 2024.

**Verfügung**

vom 10. Juli 2024 /jt

**Einwohnergemeinde Liestal: Reglement über die Vergütung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Stadt Liestal (Vergütungsreglement) – Genehmigung**

I.

Am 29. Mai 2024 hat der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Liestal eine Totalrevision des Reglements über die Vergütung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Stadt Liestal beschlossen. Die Referendumsfrist ist ungenutzt verstrichen.

II.

- a) Gemäss § 168 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 168 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen; SGS 140.25).
- b) Die mit Beschluss vom 29. Mai 2024 verabschiedete Teilrevision des Reglements über die Vergütung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Liestal ist rechtskonform und kann vorbehaltlos genehmigt werden.

III.

Demgemäss wird verfügt:

- ///: Die mit Beschluss vom 29. Mai 2024 verabschiedete Teilrevision des Reglements über die Vergütung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Liestal wird genehmigt und durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Finanz- und Kirchendirektion  
Der Vorsteher



Dr. Anton Lauber